



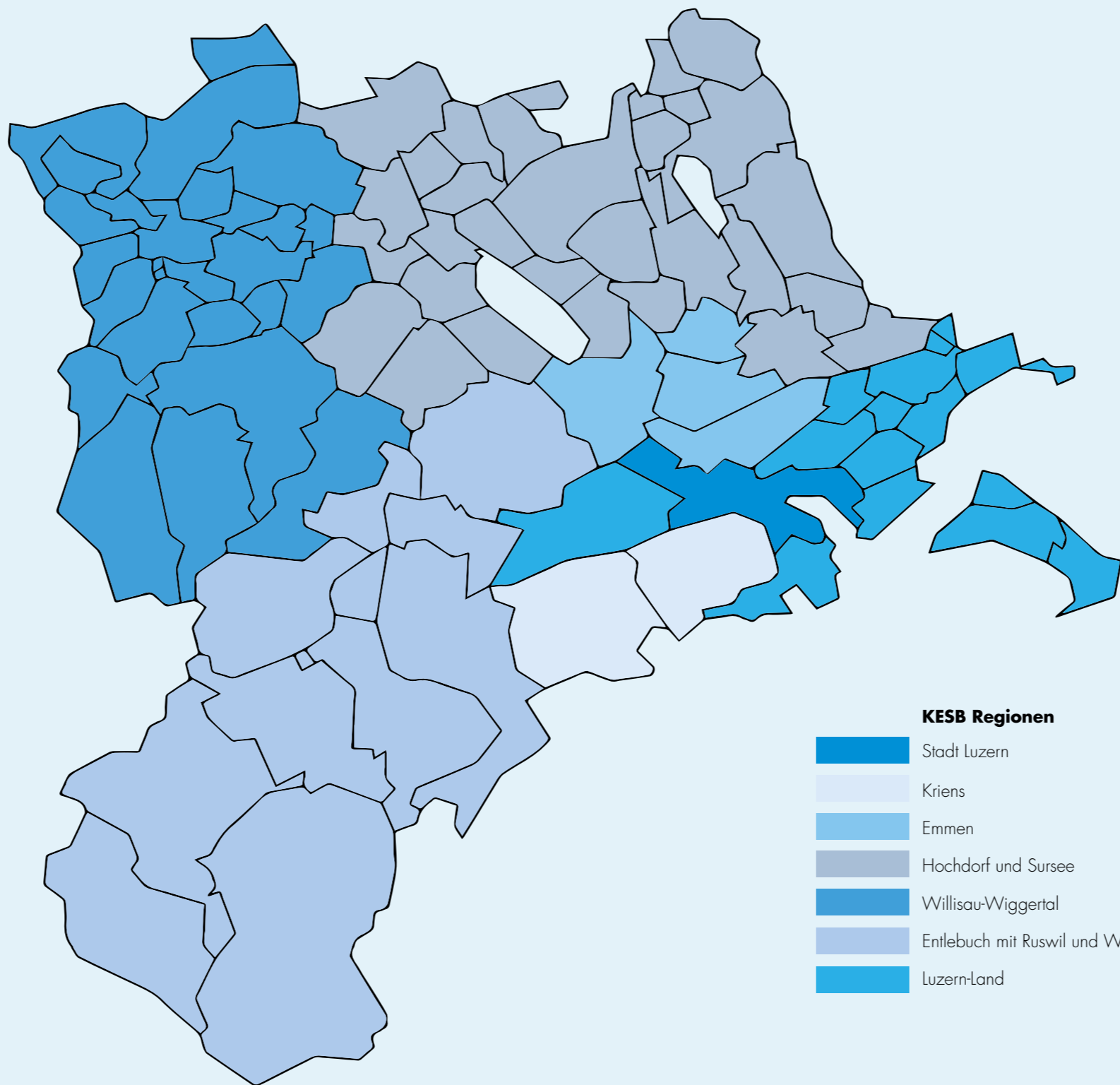
Fotos: Monique Wittwer, Luzern

Für Fragen zu den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder für den Bezug weiterer Broschüren melden Sie sich bitte beim:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Projektsekretariat K-ESR
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 88
justiz@lu.ch

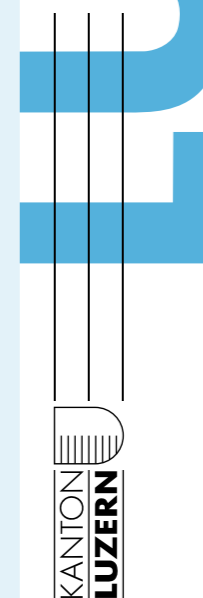
oder Download unter: www.kesb-lu.ch

September 2012



**Der neue
Kindes-
und
Erwachsenenschutz**

*flexibel
und
massgeschneidert*



www.kesb-lu.ch

Auf den 1. Januar 2013 tritt das neue **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR** in Kraft.

Das alte Vormundschaftsrecht stammt aus dem Jahr 1912 und entspricht unseren heutigen, individuell geprägten Vorstellungen der Lebensgestaltung nicht mehr. Das neue Gesetz stellt die Selbstbestimmung des Einzelnen und die Solidarität der Familie ins Zentrum, indem es den Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung und die gesetzliche Vertretung bei Urteilsunfähigkeit regelt. Zudem sollen urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen besser geschützt werden. Das bisher starre Massnahmensystem mit Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften wird durch massgeschneiderte Beistandschaften abgelöst. Diese ermöglichen es, hilfsbedürftige Personen mit flexiblen, auf das Individuum angepassten Lösungen zu unterstützen.

Ab 1. Januar 2013 ist für alle **erstinstanzlichen Entscheide** im Kindes- und Erwachsenenschutz die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** zuständig.

Sie ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde und löst die politische Behörde (Gemeinderat) ab. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Fachbereichen: Recht, Sozialarbeit, Medizin, Psychologie und Pädagogik usw. Jede Fachbehörde wird von einem Fachdienst mit Kanzlei, Revisorat und Rechtsdienst – je nach Ausgestaltung auch mit einem Sozialabklärungsdienst – unterstützt.

Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, insbesondere für

- die umfassende Abklärung von Anträgen und Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder und Erwachsene,
- die Anordnung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen (auch fürsorgliche Unterbringung),
- die Ernennung und Entlassung von Beiständen und Beiständinnen,
- die Prüfung von Berichten und Abrechnungen der Beistände und Beiständinnen.

Die KESB hat noch viele weitere Aufgaben, beispielsweise

- die Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge,
- die Regelung des Unterhalts für Kinder unverheirateter Eltern,
- die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern,
- die Prüfung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen,
- die Prüfung der Voraussetzungen für Zwangssterilisationen,
- die Prüfung der Voraussetzungen gesetzlicher Massnahmen (gesetzliche Vertretung durch den Ehegatten oder durch den eingetragenen Partner, gesetzliche Vertretung bei medizinischen Massnahmen).

KESB-Regionen und ihre Gemeinden

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bleibt eine Gemeindeaufgabe, aber die Gemeinden haben sich regional organisiert. Ab dem 1. Januar 2013 sind sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für folgende Gemeinden zuständig:

Stadt Luzern

KESB-Standorte und Adressen

Im Kanton Luzern gibt es folgende KESB-Standorte an den nachstehenden Adressen:

KESB Luzern Stadt Luzern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Pilatusstrasse 22, 6002 Luzern

Emmen: Emmen, Neuenkirch, Rain, Rothenburg

KESB Kreis Emmen Rüeggisingerstrasse 29
Postfach 1441, 6021 Emmenbrücke

Kriens: Kriens, Schwarzenberg

KESB Kriens und Schwarzenberg
Luzernerstrasse 15, Postfach 1247
6010 Kriens

Hochdorf und Sursee: Aesch, Altwis, Ballwil, Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Ermensee, Eschenbach, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Knutwil, Mauensee, Neudorf, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Römerswil, Schenkon, Schlierbach, Schongau, Sempach, Sursee, Triengen

KESB Regionen Hochdorf und Sursee
Postfach 328
6281 Hochdorf

Willisau-Wiggertal: Alberswil, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Uhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Zell

KESB Region Willisau-Wiggertal
Schlossstrasse 3
Postfach
6130 Willisau

Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil: Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos, Ruswil, Schüpheim, Werthenstein, Wolhusen

KESB Region Entlebuch, Ruswil und Wolhusen
Bahnhofstrasse 42
6160 Entlebuch

Luzern-Land: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis

KESB Luzern-Land
D4 Platz 10
6039 Root Längenbold

Übergangsphase für Massnahmen im Erwachsenenschutz

Die laufenden Massnahmen im Erwachsenenschutz müssen innert dreier Jahren in Massnahmen gemäss neuem Recht umgewandelt werden. Erfolgt keine Umwandlung bis Ende 2015, fallen diese Massnahmen dahin. Einzig Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts automatisch unter umfassender Beistandschaft. Auch diese Massnahmen werden von den KESB sobald als möglich angepasst.

Was bleibt und was ist neu?

Wichtigste Themen	Das bleibt	Das ist neu
Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz	Die Gemeinde bleibt Anlaufstelle für hilfsbedürftige und hilfeschende Personen. Dort wird entschieden, ob behördliche Massnahmen zur Betreuung nötig sind (Mittelung an die KESB) oder ob die Gemeinde selbst Hilfe leisten kann.	Meldungen und Anträge können jederzeit direkt bei der KESB eingereicht werden. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden von den KESB angeordnet.
Beschwerden gegen die Beiständin oder den Beistand		Die KESB behandelt sämtliche Beschwerden gegen Beistände und Beiständinnen.
Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen		Die KESB ist zuständig für Entscheide, die im Zusammenhang mit diesen neuen Instrumenten stehen.
Gemeinsame elterliche Sorge, Unterhalt für Kinder unverheirateter Eltern und persönlicher Verkehr zwischen Eltern und Kindern		Die KESB ist zuständig für alle Entscheide in diesem Zusammenhang, soweit nicht die Gerichte zuständig sind.
Pflegekinderbewilligungen, Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten	Die Gemeinde bleibt zuständig für diese Bewilligungen. Sie kann die Aufgabe an eine ihrer Dienststellen oder an eine andere geeignete Stelle delegieren.	